

Großabnehmertarif\*

Landwirtschaft mit

Leistungspreis (GLL) = Arbeitspreis —

0,0235 M/kWh

+ Jahresleistungs-  
preis — 204 M/kVA

+ Saisonleistungs-  
preis -102 M/kVA

## 1.2. Die weitere Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugerpreise

### Auf dem Gebiet der Pflanzenproduktion:

#### — Erhöhung der Erzeugerpreise für Speise- und Stärkekartoffeln

Die Erzeugerpreise für Speisespätkartoffeln werden von 15 M/dt auf 18 M/dt bzw. von 13 M/dt auf 16 M/dt erhöht. Die Erzeugerpreise für Speisefrühhkartoffeln werden dementsprechend von 26 M/dt auf 28 M/dt und bei Stärkekartoffeln in Abhängigkeit vom Stärkegehalt um 4 M/dt erhöht (z. B. bei 16,3% Stärkegehalt von 11 M/dt auf 15 M/dt).

Mit dieser Preiserhöhung ist die Forderung nach einer höheren Qualität bei Kartoffeln zu verbinden.

Die **Preiszuschläge für Speisekartoffeln** in Höhe von 5 M/dt bzw. 4 M/dt werden, so wie bisher, weitergezahlt.

Die Preiserhöhungen für Kartoffeln führen zu einer Verbesserung der Relationen in der Rentabilität zu anderen Erzeugnissen der Pflanzenproduktion.

#### — Erhöhung der Erzeugerpreise für Pflanzkartoffeln

Der Erzeugerpreis für Pflanzkartoffeln wird von etwa 24 M/dt auf 28 M/dt erhöht. Gleichzeitig werden die Preisrelationen zwischen den einzelnen Preisgruppen entsprechend ihrem Gebrauchswert neu gestaltet. Vor allem werden die Preisgruppen I und II (untere Preisgruppen) stärker angehoben.

#### — Erhöhung des materiellen Anreizes für die Gemüseproduktion

Zur Steigerung der Produktion von Gemüse und wichtigen Zierpflanzenarten in Gewächshäusern wird die Zahlung von Vertrags- und Lagerzuschlägen erweitert. Zur Einschränkung des Wirkens der Lagerente wird die Preisstellung ab

Hof auch für Obst und Gemüse unter Beachtung einer festzulegenden Mindestmenge für einzelne Arten eingeführt.

Die Preise für die Anzucht von Jungpflanzen werden den neuen Bedingungen angepaßt.

Außerdem sind im Rahmen des gegenwärtigen Erzeuger- und Verbraucherpreisvolumens durch Preissenkungen bei Schnittblumen in den Sommermonaten und bei Grünpflanzen sowie durch Preiserhöhungen bei Schnittblumen in den Wintermonaten bessere Preisrelationen zwischen den einzelnen Zierpflanzenarten herzustellen, um eine planmäßige Versorgung der Bevölkerung mit diesen Erzeugnissen zu gewährleisten.

#### — Erzeugerpreis für Getreide

Zur Verbesserung der Qualität des Getreides und zur Steigerung des Anbaues ertragreicher Sorten, besonders bei Winterweizen und Wintergerste, wird in Erweiterung der bisherigen Regelungen zur Qualitätsbezahlung schrittweise zur Bezahlung nach dem Eiweißgehalt übergegangen. Damit werden besonders die ertragreichen Sorten gefördert.

Die **Zahlung von Preiszuschlägen** an LPG und VEG mit der **Hauptproduktionsrichtung** Getreide in Höhe von 5 M/dt wird beibehalten.

Außerdem erhalten auch alle anderen LPG und VEG, die für das staatliche Aufkommen gegenüber dem Vorjahr mehr Getreide bereitstellen, für diese Menge einen Zuschlag von 5 M/dt.

#### — Erzeugerpreise für Zuckerrüben

Für Zuckerrüben werden bei gleichbleibendem Durchschnittspreis von 8,50 M/dt **erste Schritte zur Bezahlung nach dem Zuckergehalt gegangen.**

Bei einem Zuckergehalt von 14,5 °S bis 15,5 °S wird der Grundpreis in Höhe von 8,50 M/dt gezahlt. Bei einem davon abweichenden Zuckergehalt sind folgende Zu- und Abschläge vorzunehmen:

bei einem Zuckergehalt über 15,5 °S

0,50 M/dt Preiszuschlag

bei einem Zuckergehalt unter 14,5 °S

0,50 M/dt Preisabschlag

Die Toleranz kann entsprechend den unterschiedlichen Produktionsbedingungen in der

\* Abnehmer mit einer Leistungsanspruchnahme von mehr als 25 kW und einer Abnahme von mehr als 50 000 kWh/a